

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 56/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einander nicht
zu erstatten.



G r ü n d e :

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 28. August 2006 (dem Kläger zugestellt am 1. September 2006) das Urteil des Sozialgerichts Freiburg bestätigt, wonach der Grad der Behinderung beim Kläger nur 70 - statt wie beantragt 100 - beträgt und die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), "H" (Hilflosigkeit) und "B" (Notwendigkeit ständiger Begleitung) nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie Rechtsanwältin M. -C. beizuordnen. Das ist mit Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2006 geschehen (dem Kläger und der beigeordneten Rechtsanwältin jeweils zugestellt am 19. Dezember 2006).

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat am 24. Januar 2007 (sinngemäß) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie - durch die postulationsfähige Prozessbevollmächtigte - erst nach Ablauf der einmonatigen Frist (§ 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) eingelegt worden und nach § 67 SGG Wiedereinsetzung nicht zu gewähren ist.

Die Einlegungsfrist war einen Monat nach Zustellung des angegriffenen Beschlusses, also am Montag, dem 2. Oktober 2006, abgelaufen. Diese Frist einzuhalten war der Kläger zwar gehindert, weil er wirtschaftlich nicht in der Lage war, von einem postulationsfähigen Bevollmächtigten Beschwerde einlegen zu lassen. Das Hindernis wurde aber mit Zustellung des Senatsbeschlusses vom 12. Dezember 2006 über Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Rechtsanwältin M. -C. am 19. Dezember 2006 beseitigt. Von da an hätte nach § 67 Abs 2 Satz 1 SGG binnen eines Monats - also bis zum 19. Januar 2007 - die versäumte Rechtshandlung nachgeholt werden müssen (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist nicht fristgerecht geschehen. Für fehlendes Verschulden insoweit ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Dabei muss sich der Kläger das Verhalten seiner Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (vgl § 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung).

Die danach unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)